

17. Ist gegen den Ablauf der Frist des §. 3 Ziff. 2. 3. 4, sowie des §. 4 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig?

III. Civilsenat. Art. v. 1. Februar 1887 i. S. L. (Bekl.) w. P. (Nl.)
Rep. III. 244/86.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Eine Hypothek, welche D. L. am 15. Oktober 1880 seinem Bruder F. L. zur Sicherung einer älteren Forderung desselben bestellt hatte, wurde von einem anderen Gläubiger des ersteren in einer im Juli 1885 gegen letzteren erhobenen Klage angefochten, und zwar zunächst auf Grund des §. 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879

mit der Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der einjährigen Anfechtungsfrist dieser Gesetzesbestimmung, eventuell auf Grund der Ziff. 1 daselbst. Nach Aufnahme der beiderseits angetretenen Beweise erkannte die erste Instanz, unter Erteilung der erbetenen Restitution, die Anfechtung auf Grund der Vorschriften der Ziff. 2 für begründet. Die Berufung des Beklagten wurde verworfen, indem das Berufungsgericht die Restitutionserteilung billigte, zugleich jedoch ausführte, daß nach den Beweisergebnissen die Klage nicht bloß aus Ziff. 2, sondern auch aus Ziff. 1 begründet sei. Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen, weil diese Entscheidung insoweit, als sie auf Anwendung der Ziff. 1 beruhe, nicht zu beanstanden sei; dabei wurde aber die Entscheidung über die Restitutionsbitte reprobirt aus folgenden

Gründen:

„Die Bewilligung des Restitutionsgesuches des Klägers ist mit Recht angefochten. Es ist zwar mit den Vorinstanzen anzuerkennen, daß für die Frage, ob gegen den Ablauf reichsgerichtlicher Verjährungsfristen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statthaft ist, insoweit als das Reichsrecht keine entgegenstehende Bestimmungen enthält, die Grundzüge des Landesrechtes maßgebend sind, und daß somit im vorliegenden Falle über das Restitutionsgesuch des Klägers nach Maßgabe des gemeinen Rechtes zu entscheiden ist. Die Zeitbestimmung des §. 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 hat aber — ebenso wie diejenigen des §. 3 Ziff. 3. 4 und des §. 4 daselbst — nicht die Bedeutung einer Verjährungsfrist, sie bezeichnet vielmehr einen Bestandteil des Klagegrundes; denn der Anfechtung aus dieser Gesetzesvorschrift sind nach den klaren Worten derselben nur diejenigen im übrigen den dortigen Erfordernissen entsprechenden Verträge unterworfen, welche in dem letzten Jahre vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches geschlossen worden sind. Wird eine auf Anfechtung eines solchen Vertrages gerichtete Klage erst erhoben, nachdem seit dem Abschlusse desselben längere Zeit als ein Jahr verstrichen ist, so kann die Anfechtung auf die Vorschrift des §. 3 Ziff. 2 — abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle des §. 4, in welchem der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Anspruches durch den Zeitpunkt der Zustellung des die Anfechtungsabsicht ankündigenden Schriftsatzes vertreten wird — um deswegen nicht mehr gegründet werden, weil einer

der den Anfechtungsgrund derselben ausmachenden Thatumstände nicht vorhanden ist.

Der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches nimmt in den Vorschriften des Gesetzes über die Anfechtung von Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Konkurses dieselbe Stellung ein, welche in den Anfechtungsvorschriften der Konkursordnung (§. 24 Ziff. 2, §. 25 Ziff. 1. 2) dem Zeitpunkte der Konkursöffnung beigelegt ist. Das Gesetz will neben dem allgemeinen Anfechtungsgrunde des Betruges (§. 3 Ziff. 1 des Anfechtungsgesetzes, §. 24 Ziff. 1 R.D.) die Anfechtung gewisser Rechtshandlungen des Schuldners erleichtern, sofern dieselben innerhalb eines theils auf ein Jahr, theils auf zwei Jahre bemessenen Zeitraumes, welcher im Konkursverfahren vom Zeitpunkte der Konkursöffnung und außerhalb desselben vom Zeitpunkte der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches an zurückzurechnen ist, stattgefunden haben. Für die Verhältnisse außerhalb des Konkurses erhält dieser Zeitraum dadurch, daß er von der Rechtshängigkeit des Anspruches an zurückzurechnen ist, zugleich die Bedeutung einer dem Anfechtungsberechtigten vorgeschriebenen präklusivischen Anfechtungsfrist, aber die präklusivische Wirkung dieser Frist ist nur dadurch gegeben, daß mit dem Ablaufe derselben eine thatsächliche Voraussetzung des auf diese besonderen Gesetzesvorschriften zu gründenden Anfechtungsrechtes zu existieren aufgehört hat. Nun ist zwar gemeinrechtlich die Restitution gegen Versäumnungen nicht bloß gegen den Ablauf von Verjährungsfristen, sondern auch, wenngleich in sehr beschränktem Maße, gegen sonstige Versäumnungen statthaft; durch die Restitutionserteilung wird aber nur bewirkt, daß der Säumige die versäumte Handlung noch nachträglich vornehmen darf. Die Restitution enthält nicht die Begründung einer Fiktion des Inhaltes, daß die nachträglich vorgenommene Handlung als rechtzeitig vorgenommen zu betrachten sei, und deshalb kann einem Anfechtungsberechtigten der ihm durch den Ablauf der Fristen des §. 3 Ziff. 2 flg. a. a. O. verloren gegangene Bestandteil des dortigen Anfechtungsgrundes nicht vermittlels einer Restitutionserteilung ersetzt werden.“ . . .